

# **Satzung des Fördervereins Städtische Musikschule Günzburg e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung ins Vereinsregister**

---

(I) Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Namen

**"Förderverein Städtische Musikschule Günzburg e.V."**

(II) Der Sitz des Vereins ist Günzburg.

(III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(IV) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Vereinszweck**

---

Vereinszweck ist die Förderung der kulturellen, sozialen und bildungspolitischen Arbeit der Städtischen Musikschule Günzburg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Mitarbeit bei der Konzeption und Realisierung von besonderen pädagogischen Initiativen
- b) Unterstützung von bedürftigen und von begabten Schülern (z. B. bei Auftritten, Reisen, Kursen, Wettbewerben usw.)
- c) Bereitstellung von Mitteln zur Anschaffung von besonderen Instrumenten, Noten, Büchern oder anderen auf dem normalen Haushaltsweg nicht zu beschaffenden Lehr- und Lernmitteln.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

---

Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Städtischen Musikschule Günzburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar § 52 "Gemeinnützige Zwecke" durch Förderung der Jugendhilfe, Erziehung, Volksbildung und von Kunst und Kultur.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden, Sammlungen und Stiftungen aufgebracht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

---

(I) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.

(II) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch einfache Mehrheit entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

(III) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(IV) Die Mitgliedschaft erlischt

a) bei natürlichen Personen durch Tod

b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung

c) durch Austritt: Dieser ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres.

d) durch Ausschluss, der nur bei wichtigen Grund zulässig ist, insbesondere wenn ein Mitglied dem Satzungszweck und den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Er wird sofort mit schriftlicher Mitteilung an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen diesen Beschluss ist schriftlicher Einspruch zulässig; dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein Ausschluss kann auch durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen auch 2 Monate nach Absendung einer schriftlichen Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes in Verzug ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn diese als unzustellbar zurückkommt.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

---

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

---

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

---

(I) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Beiräte
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Vornahme von Satzungsänderungen
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

(II) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Zweckänderung des Vereines einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Mitglieder können sich aufgrund Vollmacht in Textform vertreten lassen.

Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden.

(III) Über jeden Beschluss der Mitgliederversammlung ist - ohne Bedeutung für dessen Wirksamkeit - vom Protokollführer ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

(IV) Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder in Textform mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe von Tag, Ort, Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse; der Tag der Versammlung zählt mit. Die Einberufung hat zu erfolgen, sobald es das Vereinsinteresse verlangt, mindestens aber einmal im Jahr. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die Versammlung kann nur über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Beschlüsse entscheiden.

## **§ 8 Vorstand**

---

- (I) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte
- a) zwei Vorsitzende
  - c) den Schatzmeister
  - d) den Schriftführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder bis auf zwei verringert werden; ein Vorstandsmitglied kann jeweils 2 Funktionen im Vorstand ausüben.

Lehrer und Mitarbeiter der Musikschule Günzburg sollen nicht in den Vorstand gewählt werden.

(II) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Der Vorstand

oder einzelne Mitglieder kann/können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

(III) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Berufung aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das berufene Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser erfolgt eine Nachwahl auf die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

(IV) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter ein Vorsitzender. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(V) Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter mindestens ein Vorsitzender.

## **§ 9 Beirat**

---

Der Beirat steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite. Er soll zu den Vorstandssitzungen mit geladen werden. Der/Die Musikschulleiter/in und seine Stellvertretung gehören per Funktion dem Beirat an. Bis zu zwei weitere Beiräte können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

## **§ 10 Musikschulleiter/in**

---

Der/die Leiter/in der Musikschule Günzburg soll zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden. Ihm steht ein Teilnahme- und Rederecht zu.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

---

(I) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, für den die Vertretungsregelung nach § 8 Abschnitt (V) weiterhin gilt, soweit nicht die Mitgliederversammlung anderes beschließt.

(II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zweckgebunden an die Stadt Günzburg, die es zugunsten der Städtischen Musikschule Günzburg unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte das nicht möglich sein, fällt das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Musik.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17. November 2016 beschlossen und tritt danach unmittelbar in Kraft.

---

Der Verein ist mittlerweile in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen und vom Finanzamt Neu-Ulm als gemeinnützig anerkannt.

(Fassung: Februar 2017)